

Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich

www.kphvie.ac.at

Nr. 263 vom 10.11.2025

ORGANISATIONSPLAN DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE (KPH) WIEN/Niederösterreich

Am 10.11.2025 genehmigte Fassung

**Der Organisationsplan tritt am 1.12.2025 nach der Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt der KPH Wien/Niederösterreich in Kraft.**

Priv.-Doz. DDr. Ulrike Greiner, Rektorin

Genehmigt durch das Rektorat: 5.9.2025

Stellungnahme des Hochschulkollegiums:
14.10.2025

Genehmigt durch den Hochschulrat: 25.9.2025

Durch den Organisationsplan wird die im Organigramm abgebildete innere Organisation der KPH Wien/NÖ beschrieben. Er soll eine optimale Erfüllung der Aufgaben und Leitenden Grundsätze der KPH gemäß §§ 4 und 5 Statut bzw §§ 8 und 9 HG gewährleisten und eine institutionelle Zukunftsentwicklung ermöglichen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Organe und Organisationseinheiten

- (1) Die Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/NÖ sind der Hochschulrat, das Rektorat, der:die Rektor:in und das Hochschulkollegium.
- (2) Die KPH ist in Institute, Zentren, Stabsstellen und sonstige Organisationseinheiten gegliedert.
- (3) Die Institute der KPH Wien/NÖ sind für die operative Planung, Organisation und Durchführung des Studien- und Forschungsbetriebs der Hochschule hauptverantwortlich.
- (4) Die Zentren widmen sich speziellen inhaltlichen Aufgaben der KPH und sind zur Wahrnehmung von Querschnittsmaterien, Bildungsangeboten für spezifische Zielgruppen oder inhaltliche Spezialaufgaben eines Instituts eingerichtet.
- (5) Stabsstellen sind Organisationseinheiten, die das jeweilige Vizerektorat in einer Spezialaufgabe für die gesamte KPH unterstützen und die operative Umsetzung von Strategien des Rektorats vornehmen.
- (6) Sonstige Organisationseinheiten sind die Bibliothek, die Studienabteilung / Evidenz (inkl. Studienrecht), die Hochschulpastoral sowie die Einheit Personal, Controlling und Recht (Bund).
- (7) Die der KPH Wien/NÖ eingegliederten Praxisschulen (PVS Campus Wien-Strebersdorf, PVS Campus Krems-Mitterau und PMS Campus Wien-Strebersdorf) sind katholische Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idGF. Gemäß § 23 Abs 2 lit. a PrivSchG ist der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin zuständige Schulbehörde. Die Praxisschulen nehmen die in § 23 Hochschulgesetz normierten Aufgaben wahr.

§ 2 Struktur und Vorgesetztenfunktion

- (1) Entsprechend Art. 20 B-VG sind die Vizerektor:innen gegenüber dem:der Rektor:in weisungsgebunden, die Institutsleiter:innen sowie die Leiter:innen der Praxisschulen gegenüber dem jeweils zuständigen Rektorsmitglied. Die Verantwortlichen der Zentren, Stabsstellen und sonstigen Organisationseinheiten sind gegenüber dem:den Rektorsmitglied:ern bzw. den Institutsleiter:innen, denen sie direkt zugeordnet sind, weisungsgebunden und haben ihre Planungen dementsprechend abzustimmen.
- (2) Die Institutsleiter:innen sowie die Leiter:innen der Praxisschulen sind gemeinsam mit dem Rektorat bzw. der Geschäftsführung der Hochschulstiftung für einen ordnungsgemäßen und effizienten Vollzug des Budgets im Interesse der Träger bzw. Subventionsgeber verantwortlich.

- (3) Der:die Rektor:in ist der:die Vorgesetzte des an der KPH tätigen Lehrpersonals. Die:der Vorgesetzte für die Mitarbeiter:innen der Verwaltung ist die Geschäftsführung der Hochschulstiftung, wobei die Führungsverantwortung bei der Leitung jener Organisationseinheit liegt, für die der:die Mitarbeiter:in hauptsächlich tätig ist. Die Institutsleiter:innen sind gemeinsam mit dem Rektorat (Lehrende) bzw. der Geschäftsführung der Hochschulstiftung (Verwaltungspersonal) für die Personalentwicklung zuständig.

II. Abschnitt: Organe

§ 3 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der KPH leisten können.
- (2) Betreffend die Aufgaben des Hochschulrates wird auf § 8 Abs 10 Statut verwiesen.

§ 4 Rektorat

- (1) Das Rektorat der KPH Wien/NÖ besteht aus einem:einer Rektor:in und drei Vizerektor:innen.
- (2) Die Vizerektor:innen tragen folgende Bezeichnungen entsprechend ihrer Aufgabengebiete:
- a. Vizerektor:in für Lehre und Studium (AB und FB)
 - b. Vizerektor:in für Bildungsinnovationen, Forschung und Qualitätsmanagement
 - c. Vizerektor:in für Internationalisierung und Hochschulkooperationen sowie Fokus Niederösterreich
- (3) Die Aufgaben des Rektorats und deren Aufteilung auf die Rektoratsmitglieder werden in § 11 Statut, § 15 Hochschulgesetz sowie in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

§ 5 Aufgabengebiete des Rektors : der Rektorin

- (1) Der:die Rektor:in leitet die KPH. Er:Sie vertritt die KPH nach außen, steuert die Tätigkeit des Rektorats und ist für die Abstimmung der Tätigkeiten des Rektorats mit der Geschäftsführung der Hochschulstiftung verantwortlich.
- (2) Zu den zentralen Aufgaben des Rektors : der Rektorin gehören die profilgebende Weiterentwicklung der KPH als tertiär-akademische Bildungsinstitution und die Umsetzung entsprechender Strategien inkl. kompetenz- und leistungsorientierter Personalentwicklung gemäß den grundlegenden strategischen Leitlinien des Hochschulrates.
- (3) Der:die Rektor:in verantwortet die Koordination und Steuerung der Angebote zur Religiösen Bildung aller an der KPH Wien/NÖ eingerichteten Institute der Religionen sowie des Zentrums für Fortbildung Religion. Zusätzlich ist er:sie in spezifischer Weise für die

Themenfelder religiöser und ethischer Bildung sowie der religiösen Vielfalt, die Hochschulpastoral der KPH Wien/NÖ, ferner die Vernetzung mit den anderen KPHs in Österreich in Fragen der religiösen Bildung sowie jene mit den Universitäten bei gemeinsamen Angeboten der Religionslehrer:innenbildung zuständig.

- (4) Zu seinen:ihren Aufgaben gehört weiters das Controlling der Finanzen und der Personalressourcen, die seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden, sowie die Koordination der Rechtsagenden der Hochschule. Ihm:ihr ist zur Umsetzung dieser Aufgaben die Einheit Personal, Controlling und Recht (Bund) unterstellt.

§ 6 Aufgabengebiete der Vizerektor:innen

- (1) Im eigenen Verantwortungsbereich des:der Vizerektor:in für Lehre und Studium (AB und FB) sind das Institut Ausbildung in Wien, das Institut Ausbildung in St. Pölten, das den beiden Ausbildungsinstituten zugeordnete Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien, das Institut Fortbildung, das dem Institut Fortbildung zugeordnete Zentrum Elementare Bildung, das Zentrum für Digitalisierung sowie die Bibliothek. In Vertretung des Rektors : der Rektorin ist er: sie für die organisationspezifischen Aufgaben der Studienabteilung/Evidenz und die Agenden des Studienrechts verantwortlich. Der:die Vizerektor:in ist für qualitätsvolle Angebote der Aus- und Fortbildung der Studierenden und Lehrpersonen sowie der Elementarpädagog:innen an der KPH verantwortlich. Die Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie und hochschuldidaktische Initiativen zählen ebenso zu ihren:seinen Aufgaben.
- (2) Im eigenen Verantwortungsbereich des:der Vizerektor:in für Bildungsinnovationen, Forschung und Qualitätsmanagement befinden sich das Institut Forschung und Entwicklung, die Praxisschulen als Forschungs- und Modellschulen, die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement sowie das Zentrum für Schulentwicklung. Er:sie ist sowohl für die Weiterentwicklung der Forschungsstrategie als auch für die Initiierung, Clusterung und Steuerung entsprechender Projekte zuständig. Dies beinhaltet unter anderem den Aufbau von Entwicklungsprojekten, welche sich Bildungsinnovationen widmen und entsprechend wissenschaftlich begleitet werden. Diesbezüglich kommt den Praxisschulen als Modell- und Forschungsschulen eine besondere Rolle zu. Weiters ist er:sie in Abstimmung mit dem:der Rektor:in für den Ausbau einer Qualitätsstrategie zuständig, welche unter anderem einen besonderen Schwerpunkt auf die Qualität in der Lehre, eine innovative Hochschuldidaktik und eine exzellente Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten Studierender umfasst.
- (3) Im eigenen Verantwortungsbereich des:der Vizerektor:in für Internationalisierung und Hochschulkooperationen sowie Fokus Niederösterreich befinden sich das Zentrum für Internationalisierung (International Office), das Institut Kooperationen und Verbundstudien (incl. Ausbildung Sekundarstufe im Nord-Ost-Verbund), das Zentrum für Weiterbildung und die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation. Er:sie ist für den Ausbau der internationalen Beziehungen und diesbezüglich auch den Aufbau einer Internationalisierungsstrategie für die Hochschule zuständig. Er:sie ist insbesondere für die

private Hochschullehrgänge, die vom Zentrum für Weiterbildung umgesetzt werden, verantwortlich. Die ihm:ihr zugeordnete Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation unterstützt das Rektorat bei den Aktivitäten zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Interessenpartnern der Hochschule sowie bei der internen Kommunikationsarbeit. Der Fokus Niederösterreich umfasst neben der regelmäßigen Kommunikation mit zentralen Akteur:innen aus Bildung, Wirtschaft und Politik in NÖ auch den Auf- und Ausbau von Kooperationen für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung an der KPH. Diesbezüglich ist der:die Vizerektor:in in Abstimmung mit allen Rektoratsmitgliedern in deren jeweiligen Verantwortungsbereichen für die Weiterentwicklung der strategischen und inhaltlichen Positionierung der KPH in NÖ zuständig.

§ 7 Hochschulkollegium

- (1) Betreffend Zusammensetzung und Aufgaben des Hochschulkollegiums wird auf § 13a Statut verwiesen.
- (2) Das Hochschulkollegium richtet den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (inkl. Fachstelle für Gender- und Diversitätskompetenz sowie Inklusionsbeauftragte:r und Mobbingpräventionsbeauftragte:r) ein, dessen Aufgaben in der Satzung definiert werden.

III. Abschnitt: Organisationseinheiten

§ 8 Arbeitsweise der Organisationseinheiten

- (1) Alle Organisationseinheiten stehen in einer internen Kooperationsverpflichtung untereinander. Insbesondere im Bereich des Personal- und Ressourceneinsatzes sind Abstimmungen zwischen den Verantwortlichen für die verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Hochschule so vorzunehmen, dass ein effektiver und effizienter Lehr- und Studienbetrieb sichergestellt wird.
- (2) Die Institute arbeiten unter der strategischen Leitung des Rektorats in einem erweiterten informellen Leitungsteam an der Umsetzung der zentralen Ziele der Hochschule. Sie sind verantwortlich für:
 - a. die Umsetzung des Profils der KPH, wobei der Schwerpunkt jeweils entsprechend der inhaltlichen Zuständigkeit des Instituts gelegt wird;
 - b. ein qualitätsvolles Studienangebot in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagog:innen im Sinne einer wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten und berufsfeldbezogenen Hochschulbildung;
 - c. die Förderung
 - der wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten Lehre,
 - der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Hochschullehrenden (insbesondere im Rahmen der eingerichteten Fachbereiche, Fachstellen und Fachgruppen),

- der Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (Beiträge bei Konferenzen und Publikationen) sowie
 - der Internationalisierung.
- (3) Die in § 9 lit. a-i genannten Institute sind verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung aller Aspekte des Lehr- und Studienbetriebes.
- (4) Die Institutsleiter:innen sind betreffend das Lehrpersonal entsprechend der Zuweisung durch das Rektorat personalführend. Dies beinhaltet die operative Umsetzung der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung sowie den Personaleinsatz der Lehrenden nach Freigabe durch das Rektorat. Die Lehreinsatzplanung liegt jeweils in der Verantwortung des personalführenden Institutes in strategischer Abstimmung mit dem zuständigen Rektoratsmitglied, wobei sich die Leitung des personalführenden Instituts bei Einsatz von Lehrenden in unterschiedlichen Bereichen [Primarstufe, Sekundarstufe, Religion (Schwerpunkte sowie religionsbezogene Module der ABG), Fortbildung, Weiterbildung] mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Institut bzw. mit der zuständigen Organisationseinheit abzustimmen hat.
- (5) Betreffend das Verwaltungspersonal bzw die Ressourcen der Hochschulstiftung erfolgt die Zuweisung durch die Geschäftsführung.

§ 9 Institute

Folgende Institute sind an der KPH Wien/NÖ eingerichtet:

- a. Institut Ausbildung in Wien
- b. Institut Ausbildung in St. Pölten
- c. Institut Kooperationen und Verbundstudien (inkl. Ausbildung Sekundarstufe)
- d. Institut Christliche Religion
- e. Institut Islamische Religion
- f. Institut Alevitische Religion
- g. Institut Jüdische Religion
- h. Institut Buddhistische Religion
- i. Institut Fortbildung
- j. Institut Forschung und Entwicklung

§ 10 Aufgabengebiete der Institute

- (1) Die Institute Ausbildung in Wien und Ausbildung in St. Pölten sind für die Ausbildung von Lehrer:innen im Bereich der Primarstufe zuständig und planen den diesbezüglichen Lehreinsatz unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4.
- (2) Das Institut Kooperationen und Verbundstudien bearbeitet Kooperationen der KPH, die sich in konkreten Projekten im Bereich von Lehre, Forschung und gegebenenfalls Schulentwicklung niederschlagen. Eine zentrale Kooperation der KPH ist das Verbundstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung (Universität Wien, PH NÖ, PH Wien und HAUP). Das Institut ist diesbezüglich unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4 für die Planung

des Lehreinsatzes der KPH im Verbundstudium zuständig. Weiters ist es für lehrbezogene Projekte verantwortlich, die sich aus dieser Kooperation in Lehre und Forschung ergeben.

- (3) Das Institut Christliche Religion verantwortet in der Primarstufe die Organisation des Schwerpunkts katholische Religion im Bereich der Diözese St. Pölten und Erzdiözese Wien sowie österreichweit der Schwerpunkte evangelische, altkatholische, orthodoxe und freikirchliche Religion, weiters die HLG für die außerordentliche Lehrbefähigung für katholischen, evangelischen, orthodoxen und freikirchlichen Religionsunterricht sowie den HLG Religion unterrichten in der Primarstufe für die genannten Konfessionen. Die Institutsleitung plant unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4 den Lehreinsatz für die genannten Bereiche sowie für das Unterrichtsfach Religion in der Sekundarstufe Allgemeinbildung und im Studium Religionspädagogik. Das Institut stimmt sich mit dem Zentrum Fortbildung Religion strategisch hinsichtlich der Fortbildung von Religionslehrer:innen der christlichen Konfessionen und in Bezug auf die Lehreinsatzplanung dafür ab.
- (4) Das Institut Islamische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts islamische Religion in der Primarstufe, weiters den HLG für die außerordentliche Lehrbefähigung für islamischen Religionsunterricht sowie den HLG Religion unterrichten in der Primarstufe (islam.) Darüber hinaus ist das Institut für die Fortbildung von islamischen Religionslehrer:innen verantwortlich, die vom Zentrum Fortbildung Religion koordiniert wird. Die Institutsleitung plant unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4 den Lehreinsatz für die genannten Bereiche sowie im Studium Religionspädagogik.
- (5) Das Institut Alevitische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts alevitische Religion in der Primarstufe sowie den HLG Religion unterrichten in der Primarstufe (alevitisch). Darüber hinaus ist das Institut für die Fortbildung von alevitischen Religionslehrer:innen verantwortlich, die vom Zentrum Fortbildung Religion koordiniert wird. Die Institutsleitung plant unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4 den Lehreinsatz für die genannten Bereiche.
- (6) Das Institut Jüdische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts jüdische Religion in der Primarstufe. Darüber hinaus ist das Institut für die Fortbildung von jüdischen Religionslehrer:innen verantwortlich, die vom Zentrum Fortbildung Religion koordiniert wird. Die Institutsleitung plant unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4 den Lehreinsatz für die genannten Bereiche.
- (7) Das Institut Buddhistische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts buddhistische Religion in der Primarstufe, weiters den HLG für die außerordentliche Lehrbefähigung für buddhistischen Religionsunterricht sowie den HLG Religion unterrichten in der Primarstufe (buddhistisch). Darüber hinaus ist das Institut für die Fortbildung von buddhistischen Religionslehrer:innen verantwortlich, die vom Zentrum Fortbildung von Religionslehrer:innen koordiniert wird. Die Institutsleitung plant unter Berücksichtigung von § 8 Abs 4 den Lehreinsatz für die genannten Bereiche.
- (8) Das Institut Fortbildung ist für die Fortbildung von Lehrer:innen aller Gegenstände (mit Ausnahme von Religion) aller Schularten und Schultypen im Bereich der Bildungsdirekti-

onen für Wien bzw. für Niederösterreich zuständig. Zusätzlich verantwortet das Institut die mit den BMB abgestimmten bundesweiten Angebote für einzelne Schularten und Schultypen. Das Institut Fortbildung ist budgetär und personell mit dem Zentrum für Schulentwicklung sowie dem Zentrum für Weiterbildung verbunden; diese Schnittstellen werden von den drei zuständigen Vizerektor:innen koordiniert.

- (9) Das Institut Forschung und Entwicklung ist für die Umsetzung des wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen institutionellen Forschungsauftrags sowie die dafür notwendige Entwicklung institutioneller und internationaler Kooperationen zuständig. Es fördert und administriert qualifizierte Entwicklungs- und Forschungsprojekte der Hochschullehrenden und sichert ihre Qualität durch ein Antrags- und Feedbackverfahren, ein Projektcontrolling und spezifische Fortbildungsangebote. Dem Institut obliegt das Controlling der vom Rektorat eingerichteten Forschungsbereiche.

§ 11 Zentren

An der KPH sind sieben Zentren eingerichtet:

- a. Zentrum für Elementare Bildung
- b. Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien
- c. Zentrum für Weiterbildung
- d. Zentrum für Fortbildung Religion
- e. Zentrum für Internationalisierung
- f. Zentrum für Digitalisierung
- g. Zentrum für Schulentwicklung

§ 12 Aufgaben der Zentren

- (1) Das Zentrum Elementare Bildung ist dem Institut Fortbildung zugeordnet und daher dem:der Vizerektor:in für Lehre und Studium unterstellt. Es konzipiert Bildungsangebote für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Elementarpädagog:innen und setzt diese jeweils in Abstimmung mit den Ausbildungsinstituten bzw. dem Zentrum für Weiterbildung um.
- (2) Das dem Institut Ausbildung in Wien sowie dem Institut Ausbildung in St. Pölten zugeordnete Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien ist für die organisatorische Abwicklung der Zusammenarbeit mit den Schulen, in denen Schulpraxis angeboten wird bzw. in denen (berufsbegleitende) Masterstudierende tätig sind, sowie für die Umsetzung der Sommerschule zuständig. Weiters ist das Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien für die konzeptionelle Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildung verantwortlich. Die Abstimmung erfolgt mit den jeweils für die praktische Ausbildung zuständigen Instituten (inkl. der Institute der Religionen) und wird für die Pädagogisch-Praktischen Studien in der allgemeinen Ausbildung gesteuert durch den:die Vizerektor:in für Lehre und Studium, betreffend die Pädagogisch-Praktischen Studien in den Schwerpunkten Religion durch den:die Rektor:in.

- (3) Das dem:der Vizerektor:in für Internationalisierung und Hochschulkooperationen unterstellte Zentrum für Weiterbildung plant, koordiniert und administriert entsprechend den strategischen Vorgaben des Rektorats öffentlich-rechtliche sowie private Hochschullehrgänge. Es ist budgetär mit dem Institut Fortbildung verbunden; diese Schnittstelle wird von den beiden zuständigen Vizerektor:innen koordiniert. Diese müssen alle wesentlichen Entwicklungsschritte und zentralen Planungen gemeinsam abstimmen.
- (4) Das dem:der Rektor:in unterstellte Zentrum Fortbildung Religion plant und organisiert die Fortbildungsveranstaltungen der christlichen Konfessionen inklusive der Lehreinsetzplanung dafür in strategischer Abstimmung mit dem:der Rektorin und dem Institut Christliche Religion. Es koordiniert die Fortbildungsangebote der kooperierenden Religionsgesellschaften, jeweils in Abstimmung mit dem:der Rektor:in sowie mit den Instituten der kooperierenden Religionsgesellschaften.
- (5) Das dem:der Vizerektor:in für Internationalisierung und Hochschulkooperationen sowie Fokus Niederösterreich unterstellte Zentrum für Internationalisierung (International Office) ist die zentrale Serviceeinrichtung für die Koordination der internationalen Partnerschaften und Programme der Hochschule, insbesondere für die Umsetzung der mit der Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) eingegangenen Verpflichtungen. Es berät und betreut Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in allen Fragen vor, während und nach ihrem Auslandsaufenthalt sowie Incomings bei ihrem Aufenthalt an der KPH Wien/NÖ in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organisationseinheiten der KPH. Es ist für die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Mobilitätsprogramme und internationaler Projekte verantwortlich. Ebenso unterstützt das Zentrum die Internationalisierungsstrategie der KPH Wien/NÖ.
- (6) Das dem:der Vizerektor:in für Lehre und Studium unterstellte Zentrum für Digitalisierung ist für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der KPH Wien/NÖ zuständig. Es unterstützt den Aufbau der digitalen Services und arbeitet eng mit den IT-Services der Hochschulstiftung zusammen. Weiters wird das Ziel der erhöhten Medienkompetenz und digitalen Kompetenzen der Lehrenden gefördert. Der Betrieb der Learning&Teaching-Center sowie des Digital Broadcasting Studios gehören zum Verantwortungsbereich des Zentrums.
- (7) Das dem:der Vizerektor:in für Bildungsinnovationen, Forschung und Qualitätsmanagement unterstellte Zentrum für Schulentwicklung bietet Beratung, Begleitung und Expertise für Schulen, Leitungen und Teams in Fragen und Aufgaben ständig wachsender sprachlicher, kultureller und religiöser Diversität der Gesellschaft. Es unterstützt innovative Konzepte und Angebote zur Vermittlung und Implementierung von Kompetenzen in der Unterrichts- und Schulentwicklung in den Schulfächern und bezogen auf übergreifende Themen. Ziele sind jeweils die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Anlagen und Fähigkeiten von Schüler:innen im Unterricht (Unterrichtsentwicklung) sowie die Förderung von Entwicklungsprozessen im Rahmen von Schul-, Organisations- und Personalentwicklung. Das Zentrum für Schulentwicklung ist budgetär mit dem Institut Fortbildung verbunden; diese Schnittstelle wird von den beiden zuständigen Vizerektor:innen koordiniert. Diese

müssen alle wesentlichen Entwicklungsschritte und zentralen Planungen gemeinsam abstimmen.

§ 13 Stabsstellen

An der KPH sind zwei Stabsstellen eingerichtet:

- a. Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement
- b. Stabsstelle Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit

§ 14 Aufgaben der Stabsstellen

- (1) Die dem:der Vizerektor:in für Bildungsinnovationen, Forschung und Qualitätsmanagement unterstellte Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement ist für die Umsetzung des Qualitätsmanagements, für Evaluationen im Studien- und Forschungsbetrieb und für das Monitoring der Umsetzung der Ziel- und Leistungspläne der KPH Wien/NÖ im Auftrag des Rektorats verantwortlich. Ebenso unterstützt die Stabsstelle die vom Rektorat sowie Hochschulrat vorgegebene Standortentwicklung und die Aktivitäten der SDGs der Agenda 2030.
- (2) Die dem:der Vizerektor:in für Internationalisierung und Hochschulkooperationen sowie Fokus Niederösterreich unterstellte Stabsstelle Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit unterstützt das Rektorat bei den Aktivitäten zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Interessenpartnern der Hochschule sowie bei der internen Kommunikationsarbeit. Sie ist für die Gestaltung der Website sowie die Sichtbarmachung der Leistungen der Hochschule einschließlich des Hochschulreports zuständig.

IV. Abschnitt: Sonstige Strukturen

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat der KPH Wien/NÖ besteht aus drei international ausgewiesenen Wissenschaftler:innen aus dem Bereich der akademisch-tertiären Lehrer:innenbildung, wobei ein Mitglied aus dem Bereich der Religionspädagogik kommen soll. Der Beirat berät in Fragen des Personalrecruiting, in Qualitätsfragen in Lehre und Forschung, hinsichtlich des Angebotes interner Fortbildungsmaßnahmen für das wissenschaftliche Personal und hinsichtlich ausgewählter Projekte forschungsbasierter Schulentwicklung das Rektorat der KPH Wien/NÖ und steht im Anlassfall Mitgliedern des Hochschulrates für Beratung zur Verfügung. Er hat sich in Akkordanz mit HSR und Rektorat eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Allfällige Reise- und Aufenthaltskosten werden für eine Besprechung mit dem Rektorat und gegebenenfalls dem HSR einmal jährlich vor Ort in Wien von der Hochschulstiftung übernommen.

§ 16 Fachbereiche und übergreifende Schwerpunktbereiche

Die an der KPH entsprechend dem Bildungsauftrag der Hochschule gegründeten Fachbereiche und übergreifenden Schwerpunktbereiche versammeln die jeweiligen wissenschaftlichen Fachexpert:innen zu Teams, bündeln deren Expertise und gestalten die wissenschaftliche Entwicklung der gesamten Hochschule maßgeblich mit. Sie tragen durch disziplinäre und interdisziplinäre Vernetzung, durch gemeinsame Projekte und Diskurse instituts- und standortübergreifend zur Qualitätssicherung des jeweiligen Faches bei, beraten Curricula-Entwicklung und stehen für Besetzungskommissionen und fachbezogene Gutachten zur Verfügung. Jeder Fachbereich besteht aus mindestens zwei Fachgruppen und gegebenenfalls einer Fachstelle, welche für die externe und interne Kommunikation und für Veranstaltungen sowie für die thematische Kooperation mit Schulen im jeweiligen Bereich mitzuständig ist. Jede Hochschullehrperson gehört einem der Fachbereiche und/oder einem der übergreifenden Schwerpunktbereiche an der KPH Wien/NÖ an.

§ 17 Dienststellenausschuss

Gemäß § 35 Abs 3 Bundes-Personalvertretungsgesetz ist eine Personalvertretung der Lehrenden gewählt, die deren Rechte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrnimmt.

§ 18 Studierendenvertretung

Gemäß § 3 Abs 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz ist eine Vertretung der Studierenden eingerichtet, die deren Rechte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrnimmt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Der Organisationsplan tritt am 1.12.2025 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Wien/NÖ in Kraft.

Priv.-Doz. DDr. Ulrike Greiner, Rektorin